

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EyeC GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Vorrangklausel

1.
Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der EyeC GmbH i. Gr. (im folgenden: "EyeC"). Für etwaige Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

2.
Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von EyeC ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Vertragsschluß und Vertragsänderung

1.
Die Angebote von EyeC sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für EyeC erst verbindlich, wenn und soweit EyeC eine Auftragsbestätigung erteilt hat.

2.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere sind EyeC Mitarbeiter und Vertreter nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten EyeC nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung der Auftragsbestätigung.

§ 3 Zahlungen

1.
Die Forderungen aus den von EyeC gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zahlbar.

2.
EyeC ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist EyeC berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.
Leistet der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit nicht, so kann in Abweichung von § 286 Absatz 3 BGB ein Verzug des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, auch durch schriftliche Mahnung herbeigeführt werden. Ein Verzug des Kunden tritt jedoch auf jeden Fall 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein.

4.
Im Fall des Verzuges berechnet EyeC die nach deutschem Recht geltenden Verzugszinsen. Die Geltendmachung

weitergehender Rechte, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens, bleibt vorbehalten.

5.
Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden EyeC andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist EyeC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

6.
Gegenüber den Forderungen von EyeC ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch EyeC anerkannt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im nicht-kaufmännischen Verkehr ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes allerdings auch dann zulässig, wenn der Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

7.
EyeC ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn EyeC ihre Hergabe einräumt, werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sowie zur Erhebung von Protesten ist EyeC gleichfalls nicht verpflichtet.

§ 4 Haftung

1.
jegliche Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund -, die auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit von EyeC oder den Mitarbeitern von EyeC beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.

2.
Die vorstehenden Freizeichnungen gelten nicht im Verkehr mit Verbrauchern (§ 24 a ABGB), soweit Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit geltend gemacht werden. In diesen Fällen ist jedoch die Haftung von EyeC auf den unmittelbaren Schaden und in der Höhe auf den dreifachen Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt.

3.
Im Rechtsverkehr mit dem Personenkreis des § 24ABGB sind weiterhin ausgeschlossen alle Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern von EyeC beruhen, es sei denn, es handelt sich um leitende Angestellte oder diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte und Pflichten,

die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so ein, daß die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist.

4.

Ziffern 1. bis 3. gelten nicht für Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus anfänglichem Unvermögen.

5.

Soweit EyeC auf Schadenersatz haftet ist die Haftung von EyeC auf den Verlust begrenzt, den EyeC bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die EyeC kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten.

6.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von EyeC.

7.

Soweit EyeC nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regeln, jedoch mit der Einschränkung, dass wir im Innenverhältnis bei Produkthaftungsschäden in jedem Fall nur bis zur Höhe des Bruttowarenwerts des vorliegenden Auftrags haften. Dieser Haftungshöchstbetrag umfasst sämtliche vom Kunden oder Dritten (z.B. Abnehmer unseres Kunden) uns gegenüber geltend gemachten Ansprüche aus Produkthaftung bzw. entsprechende Regressansprüche. Werden wir aufgrund fehlerhafter Lieferungen von Dritten direkt in Anspruch genommen, hat der Kunde uns mithin von jeder Haftung freizuhalten, die bei uns zu einer Haftung über den genannten Höchstbetrag führen würde.

§ 5 Datenschutz

Wir verarbeiten die Kundendaten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften zum Thema Datenschutz. Die Datenschutzinformationen für Kunden erhalten Sie bei Vertragsabschluss, Austausch von Handelsdokumenten oder sind einsehbar unter https://www.eyec.de/fileadmin/files/Datenschutzinformatio_n_Geschaeftpartner.pdf

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.

Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2.

Im Verkehr mit dem Personenkreis des § 24AGBG ist ausschließlicher Gerichtsstand für gegen EyeC gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren - gleich aus welchem Rechtsgrund - sowie nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für gegen den Kunden gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren der Geschäftssitz von EyeC.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluß bleiben. Die unwirksam

Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.

A. Lieferung

§ 8 Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt von EyeC die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Systeme oder Komponenten und, soweit im Lieferumfang enthalten, auch mit Betriebssoftware und Dokumentation.

§ 9 Qualität und Preise

1.

EyeC ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung festgelegten technischen Daten und Leistungen abzuweichen oder aus technischen Gründen mit anderen als den vereinbarten Bauelementen zu arbeiten. EyeC hat in einem solchen Fall grundsätzlich die vorherige Einwilligung des Kunden zu der betreffenden Abweichung einzuholen. Die Einwilligung darf nur bei einem berechtigten Interesse des Kunden verweigert werden. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich für solche Abweichungen, die einzelne Bauelemente betreffen oder durch die von den im Pflichtenheft festgelegten Daten geringfügig abgewichen wird, oder für solche Veränderungen, die auf einer Anpassung an den allgemeinen Stand der Technik beruhen.

2.

Für die Beachtung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist allein der Kunde verantwortlich.

3.

Die von EyeC angegebenen Preise sind im Verkehr mit dem Personenkreis des § 24 AGBG Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

4.

Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, ist EyeC berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von vier Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von EyeC geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung von EyeC über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Versand und Gefahrübergang

1.

Unsere Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk. Die Verpackung und der Versand erfolgen nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden.

2.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch EyeC eigene - Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus übernimmt EyeC jedoch eine

auf den jeweiligen Brutto-Warenwert begrenzte Haftung für unmittelbare Transportschäden, sofern diese Transportschäden durch EyeC eigene Beförderungspersonen verursacht wurden.

3.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche EyeC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.

Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, auch dann bei EyeC anzuzeigen, wenn EyeC für den Transport nicht verantwortlich ist.

§ 11 Lieferung und Rücktritt

1.

Von EyeC bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.

Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Verschulden von EyeC nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt Entsprechendes.

3.

Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei EyeC ein. Kommt EyeC mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde EyeC eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.

4.

Nach Ablauf einer gegenüber EyeC bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.

5.

Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb der Kontrolle von EyeC wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Arbeitskämpfe bei EyeC oder bei Lieferanten von EyeC oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel (z. B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von EyeC nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei EyeC oder bei Lieferanten von EyeC verlängern fest vereinbarte Lieferfristen und -termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern sich EyeC schon in Lieferverzug befindet oder sofern die vorstehend aufgeführten Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, EyeC aber unbekannt waren.

EyeC wird dem Kunden Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitteilen.

6.

Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in Absatz 5 genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als zwei Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn EyeC auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob EyeC zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

7.

Sofern dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht nicht zusteht und EyeC dennoch eine Rücklieferung der Ware schriftlich akzeptiert hat, erhebt EyeC eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 30% des Bruttowarenwerts.

8.

EyeC ist berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder sonstigen Gründen die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als eine wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der zu beschaffenden Ware zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25% gestiegen ist. Dies gilt nicht im Verkehr mit Verbrauchern (§ 24 a AGB). In solchen Fällen ist EyeC zum Rücktritt wegen Verteuerung nur berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

9.

Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, hat der Kunde ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder werden EyeC sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die uns geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, ist EyeC berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Kunden) zu fordern und die Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von EyeC gesetzten Nachfrist ist EyeC weiter berechtigt, von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 12 Annahme und Übernahme

1.

Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.

2.

Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch EyeC lediglich schriftlich angeboten wird. § 294 BGB wird daher abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

3.

Bei Lieferungen auf Abruf stellt der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist eine Hauptpflicht im Sinne des § 326 BGB dar.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller anderen Forderungen, die EyeC gegen den Kunden zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von EyeC. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne EyeC zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.

2.

Wird die von EyeC gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für EyeC als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB.

3.

Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt EyeC das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erhebt EyeC keinen Anspruch.

4.

Die gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC bzw. gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehende Ware sichert Forderungen von EyeC in gleicher Weise wie die von EyeC ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. EyeC ist berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde EyeC gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

5.

- a) Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC stehenden Ware zur Sicherheit für alle EyeC im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an EyeC ab.
- b) Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils von EyeC entspricht.
- c) Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern EyeC diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert der Vorbehaltsware, der gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC oder gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Faktor aus dem Verkauf der an EyeC sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung der Ansprüche von EyeC.
- d) EyeC nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an.
- e) Übersteigt der Wert der EyeC zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Ansprüche von EyeC gegen den Kunden um mehr als 10 %, so ist EyeC auf Verlangen des Kunden verpflichtet darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
- f) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für EyeC einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde EyeC gegenüber in Zahlungsverzug gerät, In diesem Fall ist EyeC bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, EyeC zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen,

und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.

6.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC bzw. gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 5. auf EyeC übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde EyeC gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

7.

Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware von EyeC sowie die gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC bzw. gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und EyeC auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig - an EyeC ab.

8.

Irgendeine Beeinträchtigung der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC bzw. gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehenden Ware ist EyeC ebenso bekanntzugeben wie Zugriffe Dritter darauf.

9.

Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf Verlangen von EyeC verpflichtet, EyeC Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware sowie über gemäß Ziffer 2. in Eigentum von EyeC bzw. gemäß Ziffer 3. in Miteigentum von EyeC stehende Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf Aufforderung von EyeC hin herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruches von EyeC ist EyeC auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen. Des weiteren ist EyeC berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu verwerten, sobald EyeC entweder vom Vertrag zurückgetreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung eingetreten sind.

10.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn EyeC dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

§ 14 Gewährleistung

1.

Angaben zur Ware sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet. Dies gilt in Abweichung von § 494 BGB auch für Muster.

2.

Geringe Abweichungen in Material- oder Wandstärke, Gewicht, Volumen, Belastbarkeits- und Verschleißfestigkeit, Dekorationsausführung, Abmessung, Form und Farbe, sowie natürlicher Verschleiß stellen keine Mängel dar.

3.

Auch Beeinträchtigungen, die innerhalb der für die Ware handelsüblichen Grenzen liegen oder die auf einem unsachgemäßen Gebrauch der Ware beruhen, stellen keine Mängel dar.

4.

Für die chemische Beständigkeit und bestimmte physikalische Eigenschaften unserer Waren übernimmt EyeC nur dann eine Gewährleistung, wenn entsprechende Eigenschaften von EyeC zugesichert oder als Beschaffenheit schriftlich vereinbart worden sind.

5.

- a) Im kaufmännischen Verkehr gelten für Mängelrügen die Bestimmungen der §§ 377,378 HGB mit der Maßgabe, dass die jeweilige Mängelrüge schriftlich erfolgen muss.
- b) Im nicht-kaufmännischen Verkehr sind Gewährleistungsansprüche, die auf offensichtlichen Mängeln beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde rügt den Mangel binnen 14 Tagen ab Lieferung in schriftlicher Form.
- c) Im übrigen sind - im kaufmännischen und nicht-kaufmännischen Verkehr Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der von EyeC gelieferten Ware oder anderer Umstände unsererseits nicht mehr einwandfrei geprüft und festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.

6.

Die Gewährleistung bei berechtigten Mängelrügen oder Beanstandungen erfolgt unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungsansprüche durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, es sei denn, daß EyeC dem Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mängelrüge bzw. Beanstandung anzeigt, dass EyeC eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht vornehmen wird. In diesem Falle ist die Gewährleistung auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) beschränkt. Schlägt die von EyeC gewählte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Kunden ausschließlich die Rechte auf Minderung oder Wandelung zu.

7.

Ziffer 6. gilt nicht für Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit zugesicherten Eigenschaften.

8.

Gewährleistungsansprüche gegen EyeC stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

B. Installation

§ 15 Leistungsumfang

Zu Installationen und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der gelieferten Ware ist EyeC, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, nur im Rahmen eines Vertrages zum Erwerb von Systemen und Komponenten verpflichtet. Die Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 16 Mitwirkungshandlungen des Kunden

Der Kunde ist auf seine Kosten zur Mitwirkung bei der Entwicklung, Bereitstellung technischer Muster und sonstiger Anlagen, der Vorbereitung und Durchführung der Installation sowie zu sonstigen technischen Hilfeleistung nach Maßgabe eines ggf. zu erstellenden Pflichtenheftes oder anderer Vereinbarungen verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich ferner, bei Betrieb des Gerätes die

Gebrauchshinweise von EyeC zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung und Installation des Gerätes; Betriebsbereitschaft der für den Service notwendigen Anlage; insbesondere Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung, sowie ggf. der zum Betrieb benötigten Druckluft und des zur Kühlung erforderlichen Kühlmittels;
- Bereitstellung des erforderlichen Personals (seitens des Kunden und Dritter); Sicherung des Installationsortes vor Gefährdung der dort tätigen Personen; Beleuchtung der Arbeitsstelle ausschließlich mit hitzeentwicklungsarmen Beleuchtungskörpern; Anordnung von Förderbändern, sonstigen Stetigförderern und Transportmitteln für die zu prüfenden Werkstücke in einer Stellung, die die zu prüfenden Werkstücke der richtigen Position der installierten Kamera zuführt;
- Abschluss der erforderlichen Versicherungen zum Schutz der Geräte ab dem
- Zeitpunkt der Anlieferung bei dem Kunden, insbesondere Abschluss einer
- Feuer-, Wasser- und Diebstahlversicherung zum gleitenden Neuwert, ferner
- Abschluss aller notwendigen Versicherungen, die im Falle eines Ausfalls der Geräte bei späterem Betrieb das Risiko eines Produktionsausfalls oder einer Betriebsunterbrechung beim Kunden abdecken und üblicherweise für diese Risiken abgeschlossen werden können. Diese Versicherungen sind vom Kunden auf dessen Kosten aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und zumindest solange, wie Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen EyeC bestehen können;
- die Servicearbeiten sollten frei von Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen stattfinden können;
- Transportmittel sind nach vorheriger Absprache zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Übergabe und Funktionsprüfung

1.

Bei Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft ist der Kunde verpflichtet den Eintritt der technischen Betriebsbereitschaft in einem vom Kunden zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Ist ein Probelauf vereinbart, ist dessen erfolgreicher Verlauf im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

2.

Liegen nach der Übergabe wesentliche Beanstandungen vor, ist EyeC zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen beträgt, verpflichtet. Die Nachfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde EyeC den Mangel anzeigt. Sie verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit EyeC nachweist, dass innerhalb der Nachfrist eine Mängelbeseitigung nicht vorgenommen werden kann.

§ 18 Gewährleistung

1.

Bei nach Abnahme auftretenden Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist kann der Kunde von EyeC zunächst nur Beseitigung dieser Mängel verlangen. Dabei steht es im Ermessen von EyeC, ob defekte Teile ausgebaut und durch neue ersetzt oder repariert werden. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von EyeC über.

2.

EyeC übernimmt für einen Mangel nur dann die Gewährleistung, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Fehler auftritt, der die vereinbarte Nutzung des Systems aufhebt oder nicht unerheblich mindert und dies auf der Herstellung und Installation durch EyeC beruht. Der Mangel beruht beispielsweise dann nicht auf der Herstellung und Installation von EyeC, wenn er auf Anweisung des Kunden oder unterlassene bzw. nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen gemäß §16 dieser allgemeinen Bedingungen zurückzuführen ist oder auf Vorarbeiten eines Dritten.

3.

Der Mangel ist stets allein vom Kunden zu verantworten, wenn der Mangel der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist (z.B. Gegebenheiten am Aufstellungsort, Störungen in der Stromversorgung, fehlerhafte Bedienung).

4.

Ergänzend gelten die Gewährleistungsregeln nach § 14.

C. Reparatur

§ 19 Leistungsumfang

Außerhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtung erbringt EyeC aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes im Werk von EyeC auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt.

§ 20 Kostenvoranschlag

Auf Wunsch des Kunden wird EyeC einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen, ohne Gewähr für dessen Richtigkeit zu übernehmen. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. EyeC wird dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten, wenn eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 % zu erwarten ist.

§ 21 Mitwirkungshandlung, Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung

Hinsichtlich der Mitwirkungshandlung des Kunden, der Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung gelten die Vorschriften unter B. entsprechend

§ 22 Ersatzteile

Ersatzteile, die zur Wartung des Systems benötigt werden, wird EyeC dem Kunden auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies für EyeC möglich ist.

D. Beratung

§ 23 Leistungsumfang

Dienstleistungen werden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung genannten Ausführungstermine erbracht. Ein Werkvertrag ist nur ausnahmsweise anzunehmen, soweit die Dienstleistungen - entsprechend der Spezifikation in der Auftragsbestätigung - ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist. In diesem Fall gelten die Vorschriften unter B. entsprechend.

§ 24 Einweisung des Personals in die Bedienung

Soweit aufgrund besonderer technischer Gegebenheiten eine Einweisung und/oder Schulung des Bedienungspersonals in

das System erforderlich ist, nimmt EyeC diese aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor.

§ 25 Dokumentation

Sofern bei Schulungen, Einweisungen oder im Rahmen von Engineering-Projekten dem Kunden entsprechende Dokumente ausgehändigt wurden, bleiben diese Dokumente im Eigentum von EyeC. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist dem Kunden ohne vorherige Zustimmung von EyeC untersagt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht.

EyeC GmbH

Stand: 01.11.2020